

Nicht viel Neues aus dem Jahressteuergesetz 2024 für gemeinnützige Organisationen

im Bundesrat am 22.11.2024 beschlossen und am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Jahressteuergesetz enthält u. a.:

Regelungen zur Wohngemeinnützigkeit, eine Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen sowie der Steuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen.

Im Folgenden werden die für gemeinnützige Organisationen relevanten Inhalte dargestellt:

Einführung der Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck in die Abgabenordnung (§ 52 AO)

Soziale Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Stiftungen werden zukünftig steuerlich begünstigt und gefördert, wenn sie Wohnungen bauen und zu einem Mietpreis vermieten, der dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegt. Diese Begünstigung kommt jedoch nur zum Tragen, wenn das Einkommen der Mieter einer solchen Wohnung nicht mehr als das Fünffache und bei Alleinstehenden nicht mehr als das Sechsfache der Sozialhilfe nach SGB XII beträgt. Diese Hilfebedürftigkeit muss bei Beginn des Mietverhältnisses gegeben sein.

Anpassung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 Einkommenssteuergesetz)

Die Unterscheidung im Rahmen der Steuerbefreiung zwischen den unterschiedlichen Objektgrenzen fällt weg. Die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (auch Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sind steuerfrei, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister maximal 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. Die geltende zweite Grenze, sog. persönliche Grenze, von 100 kW (peak) bleibt bestehen. Eine Klarstellung erfolgt zu der bestehenbleibenden Grenze von 100 kW. Dabei handelt es sich tatsächlich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Dies hat zur Folge, dass bei Überschreiten der gesamte Betrag versteuert werden muss.

Bescheinigungsverfahren bei Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 a) UStG

Umsatzsteuergesetz

Die Terminologie des § 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG wird an das europäische Recht angepasst und nennt nun auch explizit Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit Bildungsaufgaben betraut sind, als umsatzsteuerfreie Leistungen bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

Zudem wurde § 4 Nr. 21 Buchst. a), bb) UStG angepasst. Anders als im Regierungsentwurf noch vorgesehen, bleibt es bei der Erforderlichkeit einer Bescheinigung durch die zuständige

Behörde, damit eine Einrichtung, die Bildungsleistungen (wie z. B. auch als Träger der praktischen Ausbildung) erbringt, steuerfrei ist. Schulen des Gesundheitswesens und Träger der praktischen Ausbildung brauchen damit auch weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber (Antragsbehörde in Baden-Württemberg Regierungspräsidien).

• **Änderungen bei der Kleinunternehmerbesteuerung (§ 19 UStG)**

Für Kleinunternehmer gilt ab 2025 eine Umsatzsteuerfreiheit bei maximal 25.000 EUR Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr (bislang: 22.000 EUR) und max. 100.000 EUR tatsächlichen Einnahmen (bislang max. 50.000 EUR voraussichtliche Einnahmen) im laufenden Jahr.

Die oben erläuterten Inhalte treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

gez.

Markus Welte

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (IFU/ISM/gGmbH)